

Bioethik-Initiative Reutlingen

Stellungnahme
vor der
Enquête-Kommission
„Ethik und Recht
in der modernen Medizin“
des Deutschen Bundestages
am 4. Juli 2005
in Tübingen

Bioethik Initiative Reutlingen
Robert-Mayer-Straße 37
72760 Reutlingen
Bioethik-Initiative-RT@gmx.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Reutlinger Bioethik-Initiative bedanke ich mich für die Möglichkeit, heute unseren Standpunkt darzulegen.

Unsere Initiative besteht seit 1995. Sie entstand aus der Besorgnis heraus, dass mit der Biomedizin-Konvention Menschenrechte und Menschenwürde den Interessen von Forschung und Wissenschaft untergeordnet werden könnten.

Verschiedene Behinderteneinrichtungen, Diakonie, Caritas, Kirchengemeinden, Hospiz, die anthroposophische Gesellschaft sowie viele Einzelmitglieder schlossen sich zusammen, um gegen diese Konvention zu protestieren und zumindest ihre Ratifikation durch Deutschland zu verhindern.

Unsere Initiative beschäftigt sich seither vor allem mit den Teilgebieten der Biomedizin wie z.B. Stammzellforschung, Klonen, Präimplantationsdiagnostik, Organtransplantation oder Sterbehilfe. Durch eigene Vorträge und andere Veran-

staltungen, mit Informationsbroschüren, Flyern und pädagogischen Materialien informieren wir über Sachverhalte und Hintergründe, um eine ethische Debatte anzustoßen.

Dass diese Themen die Menschen bewegen, zeigen uns u.a. immer wieder die Kirchen- und Katholikentage, auf denen unsere Infostände auf große Resonanz stoßen. Die Menschen sprechen dort von ihrer Angst, dass seitherige ethische Maßstäbe dem Fortschritt in der Medizin oder der Wissenschaft geopfert werden könnten, dass Menschen nur noch nach ihrem Nutzen für die Allgemeinheit beurteilt werden und ihr Wert danach abgewogen werden könnte.

Als Bioethik-Initiative sind wir Anwältinnen und Anwälte dieser Menschen, wenn wir unsere Stimme erheben.

Darum sagen auch wir heute wieder nein zu einem möglichen deutschen Beitritt zur Biomedizin-Konvention.

Ich möchte dies kurz begründen:

Kritikpunkte an der Biomedizin-Konvention waren vor zehn Jahren vor allem der Artikel 17,2 „*fremdnützige Forschung an nicht einwilligungsfähigen Menschen*“, aber auch Artikel 18 „*Forschung an Embryonen in vitro*“.

Dazu kam, dass wichtige Begriffe wie "*menschliches Wesen, jedermann, Person*" (*human being, everyone, person*) in der Konvention scheinbar zufällig verwendet, aber nicht definiert wurden. Die jeweilige Definition wollte man den Beitrittsländern selbst überlassen, da dazu unter den Verhandlungspartnern keine Übereinstimmung zu erzielen war.

Der Verdacht liegt nahe, dass hier auch eine Definition nach den Vorstellungen von *Peter Singer* durchaus im Blickfeld war.

Was aber ist ein Vertrag wert, über dessen Inhalt unter den Vertragspartnern keine Einigung besteht. Was kann das für ein Schutz sein, wenn nicht einmal definiert wurde, was unter dem zu schützenden Gut zu verstehen ist!

Ein solcher Vertrag ist wertlos, er hat schon darum das höhere Ziel, einen Mindeststandard zu schaffen, im Ansatz verfehlt.

Die Möglichkeit, zu jedem Artikel Vorbehalte zu formulieren, sowie das Recht, territoriale Geltungsbereiche der Konvention auszuweisen, tun ein Übriges dazu, dass sich jeder Vertragspartner das Passende herausuchen kann, um an eine - für sein Land und seine Forschungsinteressen angepasste - maßgeschneiderte Konvention zu kommen. Von einem gemeinsamen Mindeststandard kann also gar keine Rede sein.

Zudem widersprechen mehrere Artikel der Konvention deutschem Recht, daran haben auch die inzwischen fertig gestellten Zusatzprotokolle nichts geändert.

Am Bereich des Embryonenschutzes möchte ich dies näher beleuchten.

Auch hier klafft ein nicht zu überbrückender Gegensatz zwischen deutschem Recht und Artikel 18 der Biomedizin-Konvention.

Nach Artikel 1,1 Grundgesetz kommt jedem Menschen aufgrund seines Menschseins gleiche Würde zu. Sie ist unser höchstes Rechtsgut. Sie gilt dem kleinen Embryo in der Petrischale genauso wie dem sterbenden hochbetagten Menschen.

Diesen Sachverhalt spiegelt auch unser Embryonenschutzgesetz wieder, das z.B. weitgehend verhindert, dass überzählige Embryonen entstehen können. Embryonen dürfen nur dem Zweck der Herbeiführung einer Schwangerschaft dienen. Verbrauchende Forschung an Embryonen ist damit grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Biomedizin-Konvention hingegen lässt Forschung an Embryonen in vitro mit lediglich zwei Einschränkungen zu:

1. der Vertragsstaat muss für einen angemessenen Schutz des Embryos sorgen
2. die Herstellung von Embryonen allein zu Forschungszwecken ist verboten.

Im Gegensatz zu deutschem Recht wird hier dem Embryo also nicht derselbe Rechtsstatus zugebilligt, wie anderen menschlichen Wesen. Seine Würde ist verletzbar, wenn es um Forschungsinteressen geht. Zudem verschleiern die Formulierung "angemessener Schutz" den Sachverhalt, dass Embryonenforschung immer verbrauchende Forschung ist. Es geht also letztendlich immer um die Tötung des Embryos. Einen Schutz kann es folglich nicht geben.

Dazu kommt, dass auch der Terminus Embryo nicht definiert wird, obwohl auch darüber im europäischen Raum keine Einigkeit besteht. Versuche selbst in Deutschland, frühen Embryonen den Schutz von Grundgesetz und Embryonenschutzgesetz zu entziehen, kennen wir in ausreichendem Maße: da wird von Präembryonen gesprochen, von Blasenkeimen oder Zellhaufen.

Aber: was sind Sie, was bin ich anderes als ein Zellhaufen?
Auch heute noch!

Ein Mensch ist ein Mensch nur aufgrund dessen, dass er ein Angehöriger der Spezies Mensch ist, und darum allein kommt ihm Würde und der Schutz des Grundgesetzes zu.

Der gerade gezeugte Embryo entwickelt sich nicht zum Menschen, er entwickelt sich als Mensch, und das sein Leben lang. Artikel 1,1 Grundgesetz sieht deshalb keine abgestufte Menschenwürde nach Alter oder Entwicklungsstand vor.

Auf der anderen Seite hat aber die Entscheidung, wann ein sich entwickelndes Wesen als Mensch betrachtet wird, nicht nur Auswirkungen auf dieses Wesen selbst, sondern auch auf geborenes Leben. Immer dann, wenn ich definiere, was einen Menschen zum Menschen macht, mache ich damit eine Aussage über alle Menschen.

Nehme ich z.B. Selbstbewußtsein als Kriterium, gehört dann der demenzkranke oder komatöse Mensch noch dazu? Beginnt Mensch-Sein mit der Entwicklung des Gehirnes, was ist dann mit Kindern, die nur mit Resthirn geboren werden oder Schädel-Hirn-Verletzten?

Die Biomedizin-Konvention entzieht sich elegant solchen Fragestellungen, indem sie sie an die Vertragspartner weiter gibt.

Rein juristisch betrachtet wäre trotzdem ein Beitritt zur Konvention nicht grundsätzlich verboten, da Artikel 27 ausdrücklich das Recht jedes Mitgliedsstaates festschreibt, weitergehende Regelungen zu treffen.

Aber, wie schon ein Rechtgutachten der wissenschaftlichen Dienste des deutschen Bundestages vor 10 Jahren feststellte, ginge davon eine negative Signalwirkung aus.

Darum hat auch meine württembergische Landessynode, wie viele andere in der EKD, schon 1996 festgestellt:

"solange die Konvention in der vorliegenden Fassung dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland widerspricht, kann sie in Deutschland nicht ratifiziert werden."

Regelungen, die zu in Deutschland strafbaren Handlungen führen, würden wir auf europäischer Ebene so legitimieren. Und dies ohne Not!

Denn begründet wurde der Ruf nach einem deutschen Beitritt vor zehn Jahren vor allem mit zwei Argumenten:

1. mit der Hoffnung, ein deutscher Beitritt würde vor allem die neuen Europaratsmitglieder animieren, der Konvention beizutreten, um so einen eigenen, bisher fehlenden Standard zu schaffen.
2. damit, dass nur nach einem deutschen Beitritt eine Mitarbeit an den Zusatzprotokollen möglich sei.

Beide Argumente sind heute nicht mehr stichhaltig. Die neuen Ratsmitglieder sind tatsächlich in großer Mehrheit der Konvention beigetreten, auch ohne Deutschland. Gleichzeitig aber hat die große Mehrheit der "alten" Mitglieder wie Frankreich, Italien, England, Niederlande und viele andere mehr bis heute nicht ratifiziert. Deutschland befindet sich also mitnichten im Abseits!

Und auch an der Formulierung der Zusatzprotokolle haben deutsche Vertreterinnen und Vertreter selbstverständlich mitgearbeitet.

Auch gibt es keine neuen Aspekte, die einen Beitritt Deutschlands zur Konvention wünschenswert erscheinen ließen.

Im Gegenteil, da Deutschland nach wie vor mit die weitreichendsten Schutzmaßnahmen in Europa hat, steht zu befürchten, dass bei einem Absinken deutscher Standards auch die Standards der Biomedizin-Konvention nach "unten" korrigiert werden würden.

Unser Interesse muss es daher sein, deutsche Standards z.B. das Embryonenschutzgesetz, zu erhalten und einer weiteren Aufweichung entschlossen entgegenzuwirken.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.